

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (Debeka ARB 2012)

- Stand 1. Oktober 2013 -

Inhaltsübersicht

1. Inhalt der Versicherung

- § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- § 2 Leistungsarten
- § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
- § 4 a Versichererwechsel
- § 5 Leistungsumfang
- § 6 Örtlicher Geltungsbereich
- § 6 a Sanktionsklausel

2. Versicherungsverhältnis

- § 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 8 Dauer und Ende des Vertrags
- § 9 Beitrag
 - A. Beitrag und Versicherungssteuer
 - B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
 - C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
 - D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
 - E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
 - F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 14 Gesetzliche Verjährung

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der §§ 21 bis 33 vereinbart werden. Soweit die Rechtsangelegenheit nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, umfasst der Versicherungsschutz je nach Vereinbarung folgende Leistungsarten:

a) Schadensersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen (auch als Arbeitgeber von Haushaltshilfen) sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

3. Rechtsschutzfall

- § 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls
- § 18 Stichentscheid
- § 19 entfällt
- § 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

4. Formen des Versicherungsschutzes

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (Comfort)
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe, Rechtsschutz für Vereine
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Comfort)
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Comfort)
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (wird nicht angeboten)
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe (Profi)
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken
- § 30 entfällt
- § 31 Rechtsschutz Profi Plus zu § 28
- § 32 Schadensfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung
- § 33 Rechtsschutz Comfort Plus zu §§ 23, 25 und 26

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (auch über Internet geschlossene Verträge)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

f) Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;

bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden für maximal zwei Rechtsschutzfälle pro Versicherungsjahr. Die Kostenübernahme für beide Rechtsschutzfälle ist insgesamt auf 25.000 Euro begrenzt;

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

cc) eines der nachfolgend abschließend aufgeführten Amtsdelikte im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches:

- § 120 Abs. 2 (Gefangenenbefreiung im Amt);
- § 133 Abs. 3 (Verwahrungsbruch im Amt);
- § 174 b (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung);
- § 240 Abs. 4 Nr. 3 (Nötigung unter Missbrauch der Amtsbefugnisse oder der Stellung);
- § 258a (Strafvereitelung im Amt);
- § 274 (Urkundenunterdrückung);
- §§ 331, 332, 335 (Vorteilsnahme und Bestechlichkeit);
- § 339 (Rechtsbeugung);
- § 340 (Körperverletzung im Amt);
- § 343 (Aussageerpressung);
- §§ 344, 345 (Verfolgung bzw. Vollstreckung gegen Unschuldige);
- § 348 (Falschbeurkundung im Amt);
- §§ 352, 353 (Gebühren- und Abgabenübererhebung und Leistungskürzung);
- §§ 353b, 355 (Verletzung von Dienst- und Steuergeheimnissen).

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Amtsdelikt vorsätzlich begangen hat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Eine über die Beratung hinausgehende gebührenpflichtige Tätigkeit bleibt nach § 3 g) ausgeschlossen;

l) Opfer-Rechtsschutz

aa) Rechtsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im privaten Lebensbereich durch eine rechtswidrige Tat nach den

- §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 des Strafgesetzbuchs -StGB- (Sexualdelikte);
- § 238 StGB (Nachstellung/Stalking);
- §§ 223 bis 226 und § 340 in Verbindung mit §§ 223 bis 226 StGB (Körperverletzungsdelikte);
- §§ 232 bis 233a, 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und den §§ 239a und 239b StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit);
- §§ 211, 212 und 221 StGB (Straftaten gegen das Leben)

verletzt oder getötet wurde und der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zum Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht wegen dieser Taten erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger befugt ist;

bb) Der Rechtsschutz umfasst

- den Anschluss des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger;
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts nach deutschem Strafprozessrecht als Zeugen- und Verletztenbeistand für die versicherte Person;
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts vor einem deutschen Strafgericht in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a StGB;

m) Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als zu Betreuende betroffen sind;

n) Telefonische Rechtsberatung

während der Vertragslaufzeit für eine telefonische Rechtsberatung je Rechtsschutzfall durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt in versicherten Rechtsangelegenheiten. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an. Der Versicherer prüft, ob die Rechtsangelegenheit für die telefonische Rechtsberatung geeignet ist;

o) Photovoltaik-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück des vom Versicherungsnehmer bewohnten, nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland, wenn sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet oder ihr Erwerb nicht nur vorübergehend beabsichtigt ist. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass für das betroffene Hausgrundstück Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 vereinbart ist.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks;

- bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
 - e) dem Erwerb oder der Veräußerung eines vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils sowie der Finanzierung eines derartigen Vorhabens;
 - f) dem Erwerb, der Finanzierung, der Veräußerung, der Installation oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, soweit nicht Photovoltaik-Rechtsschutz gem. § 2 o) besteht;
- (2) a) zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Markenzeichen-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - bb) Kapitalanlagen aller Art;
 - cc) allen Schadensersatzansprüchen, insbesondere mit Ansprüchen wegen Falschberatung, Betrug, Anlagebetrug oder Ansprüchen bezüglich fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden Prospekten, die im Zusammenhang mit den unter aa) und bb) genannten Angelegenheiten stehen.
- Der Ausschluss gilt nicht für Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge und vermögenswirksame Leistungen betroffen sind;
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gem. § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
 - f) aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht;
 - g) in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;
 - h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutzgesetzen;
 - i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) nicht ehelicher / nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
- a) im Schadensersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadensereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) - im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - im Rechtsschutz für Betreuungsverfahren gemäß § 2 m) mit Einleitung des Betreuungsverfahrens;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Dabei gilt im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) als Rechtsschutzfall bereits eine individuell angeordnete Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g), m) und o) sowie nach §§ 31 und 33 besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeiten), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrags über ein fabrikneues Kraftfahrzeug oder bei der Leistungsart „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“ nach § 2 c) um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen handelt.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abs. 1 c) ausgelöst hat;
 - der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Vertragslaufzeit beim Vorversicherer eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrags des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland
 - die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g), l), m) und o) in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im

Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

- in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, folgende Gebühren:
 - in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr nach dem RVG, höchstens jedoch 250 Euro abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung;
 - in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 Euro abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung;
 - für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 Euro.

Die Kosten für die Beratung werden auf die Kosten für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, angerechnet;

- bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen Rechtsanwalts entsprechend § 6 oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Abs. 1 a) bb) gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine Regulierung vor dem Schadensregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer für das Tätigwerden eines inländischen Rechtsanwalts vor dem Schadensregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle die Kosten bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG;
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- die Gebühren eines Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gerichtskosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen;
- die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- die übliche Vergütung
 - eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;

- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Wird der Rechtsschutzfall mit einer Beratungsgebühr bis zu 190 Euro erledigt, werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines gerichtlich bestellten Dolmetschers;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens zwölf Monate dauernden Aufenthalts eintreten sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstbetrag. Innerhalb dieses Höchstbetrags trägt der Versicherer die Kosten für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwalt bis maximal zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ergeben würde.

Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenswahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 6 a Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Abs. 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrags

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) **Fälligkeit der Zahlung**
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- (2) **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) **Rücktritt**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) **Fälligkeit der Zahlung**
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) **Verzug**
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) **Zahlungsaufforderung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) **Kein Versicherungsschutz**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- (5) **Kündigung**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- (1) **Rechtzeitige Zahlung**
Ist die Einziehung des Beitrags von einer Bankverbindung vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungs-

nehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

- (2) **Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens**
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenshäufigkeit und Durchschnitt der Schadenszahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenshäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenshäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenszahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge
gemäß den §§ 21 und 22,
gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
gemäß den §§ 26 und 27,
gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Prozentsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Prozentsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Prozentsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Prozentsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmens-eigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Prozentsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur

um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Prozentsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Anpassungsregelung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Anpassungsregelung vermindert wird, ohne dass der Beitrag herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, ist der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Dieses Recht steht dem Versicherungsnehmer bereits bei einem Rechtsschutzfall zu.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Textform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Anzeigen und Erklärungen im Zusammenhang mit Schadensangelegenheiten sind an die „Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH“ zu richten.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, hat er
 - a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung);
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind;
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche

oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;

- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt;
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Der Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenüber dem Versicherer vornimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

§ 18 Stichentscheid

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht
- oder
- b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
- ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 19 entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
 - b) Mitversichert sind:
 - aa) der eheliche/eingetragene oder der laut Melderegister mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnende sonstige Lebenspartner;
 - bb) die minderjährigen Kinder;
 - cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder von diesem unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

Für diese Personen besteht Versicherungsschutz wie für den Versicherungsnehmer.

- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- u. Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer.

- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht kein Rechtsschutz. Der Rechtsschutz bleibt jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von diesem Verstoß ohne Vorsatz keine Kenntnis hatten. Der Nachweis des Vorsatzes obliegt dabei dem Versicherer.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung des Beitrags gemäß § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht kein Rechtsschutz. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n).

- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Abs. 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeugs zu Lande ist eingeschlossen.

- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht kein Rechtsschutz. Der Rechtsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Vorsatz keine Kenntnis hatte. Der Nachweis des Vorsatzes obliegt dabei dem Versicherer.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (Comfort)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder laut Melderegister mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnenden sonstigen Lebenspartner, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,

- für den privaten Bereich,
- für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nicht selbstständigen Tätigkeit.

- (2) Mitversichert sind

- die minderjährigen Kinder,
- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder von diesem unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde,
- der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende alleinstehende Elternteil des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners bzw. seines mitversicherten Lebenspartners.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-
schafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o).

Sofern besonders vereinbart, ist der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe, Rechtsschutz für Vereine

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Antrag bzw. bei Änderungen im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Comfort)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder des laut Melderegister mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnenden sonstigen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben.

Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder;
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder von diesem unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde;
- c) der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende alleinstehende Elternteil des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners bzw. seines mitversicherten Lebenspartners.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebens-
partnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Opfer Rechtsschutz (§ 2 l),
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o).

Sofern besonders vereinbart, ist der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 50.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Comfort)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder des laut Melderegister mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnenden sonstigen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben.

Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder;
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder von diesem unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde;
- c) der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende alleinstehende Elternteil des Versicherungs-

nehmers, seines Ehepartners bzw. seines mitversicherten Lebenspartners;

d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen, oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen, oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

e) Für alleinlebende Personen (Single) gilt:

aa) Für alleinlebende Personen kann vereinbart werden, dass abweichend von § 26 Abs. 1 und 2 a) bis d) Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer sowie für die berechtigten Fahrer und Insassen der auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge besteht.

bb) Heiratet der Versicherungsnehmer oder begründet er eine eingetragene Lebenspartnerschaft, erweitert sich der Versicherungsschutz ohne Wartezeit auf alle in § 26 Abs. 1 und 2 a) bis c) genannten Personen, wenn die Heirat oder die Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird. Entsprechendes gilt für den nicht ehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartner, sobald er laut Melderegister mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die Mitteilungspflicht bezieht sich auch auf eine selbstständige Tätigkeit des Ehepartners bzw. des nichtehelichen Lebenspartners im Sinne des § 26 Abs. 1 und 6.

Erfolgt die Anzeige später als einen Monat nach der Heirat, der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. dem Beginn der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft laut Melderegister, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen abweichend von § 11 Abs. 3 erst mit Zugang der Anzeige beim Versicherer. Es gilt die Wartezeitregelung des § 4 entsprechend.

cc) Ab Versicherungsbeginn für die mitversicherten Personen ist der im Tarif für den Versicherungsschutz nach § 26 für einen Mehrpersonenhaushalt gültige Beitrag zu zahlen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o).

Sofern besonders vereinbart, ist der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht kein Rechtsschutz. Der Rechtsschutz bleibt jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von diesem Verstoß ohne Vorsatz keine Kenntnis hatten. Der Nachweis des Vorsatzes obliegt dabei dem Versicherer.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 50.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 3 bis 10 - für die vom Versicherungsnehmer mit Kfz-Kennzeichen zu bezeichnenden privat genutzten Fahrzeuge - und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er diese später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

(7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(wird nicht angeboten)

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe (Profi)

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Antrag bzw. bei Änderungen im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) der eheliche/eingetragene oder der laut Melderegister mit der in Absatz 1 b) genannten Person in häuslicher Gemeinschaft wohnende sonstige Lebenspartner;
- b) die minderjährigen Kinder;
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, sofern sie mit der in Absatz 1 b) genannten Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder von dieser unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde;
- d) der alleinstehende Elternteil der in Absatz 1 b) oder 2 a) genannten Personen, soweit er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- e) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den in Absatz 1 und Absatz 2 a) bis d) versicherten Personenkreis zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen ver-

sehen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger;

- f) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die vom Versicherungsnehmer oder der im Versicherungsschein genannten versicherten Person selbst genutzten Wohn- und Gewerbeeinheiten im Inland einschließlich zugehöriger Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze, (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge, die auf sie bzw. den im Versicherungsschein genannten Inhaber nicht oder nur vorübergehend zugelassen oder nur mit einem roten Kennzeichen versehen sind); (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
 - Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Telefonische Rechtsberatung für den privaten Bereich (§ 2 n),
 - Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o).
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht kein Rechtsschutz. Der Rechtsschutz bleibt jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von diesem Verstoß ohne Vorsatz keine Kenntnis hatten. Der Nachweis des Vorsatzes obliegt dabei dem Versicherer.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,

f) Nutzungsberechtigter

von im Inland gelegenen und im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze, die einer versicherten Wohn- oder Gewerbeeinheit zuzurechnen sind, sind eingeschlossen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).

§ 30 entfällt

§ 31 Rechtsschutz Profi Plus zu § 28

Falls besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein) gilt folgende Erweiterung des Versicherungsschutzes:

- (1) Vertrags-Rechtsschutz für die Betriebseinrichtung
Es besteht Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und deren Einrichtung aufweisen sowie die sich hierauf beziehenden Versicherungsverträge.

Eingeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung derartiger Verträge. Die Kosten werden bis zur Höhe von 50.000 Euro je Rechtsschutzfall übernommen.

Der Vertrags-Rechtsschutz für die Hauptgeschäftstätigkeit ist nicht versichert.

- (2) Versicherungsvertrags-Rechtsschutz
Es besteht Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen sowie aus anderen Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen.

- (3) Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz gegenüber Versorgungswerken
Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten gegenüber berufsständischen Versorgungswerken.

- (4) Verwaltungs-Rechtsschutz für Gewerbesachen
Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten im versicherten beruflichen Bereich wegen der Erteilung oder des Entzugs der Gewerbezulassung oder Gewerbeerlaubnis. Dieser Rechtsschutz erstreckt sich auch auf das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden.

- (5) Im Privatbereich gelten zusätzlich die Leistungserweiterungen nach § 33.

§ 32 Schadensfreiheitssystem (SF-System) mit variabler Selbstbeteiligung

Wenn für Verträge nach §§ 21, 22, 25, 26 und 29 für Nichtselbstständige die variable Selbstbeteiligung vereinbart ist (siehe Versicherungsschein), gelten die folgenden Bestimmungen:

- (1) Einstufung bei Vertragsbeginn
- a) Ein Versicherungsvertrag wird in die Klasse 0 eingestuft, wenn das SF-System mit variabler Selbstbeteiligung erstmalig vereinbart wird.
 - b) Eine Anrechnung des Schadensverlaufs aus Vorverträgen bei anderen Versicherern oder aus Vorverträgen ohne SF-System, die beim Versicherer bestanden haben, erfolgt nicht.
 - c) Anrechnung des Schadensverlaufs nach Vertragsunterbrechung beim Versicherer:

Liegt zwischen Beendigung und Neuabschluss des Versicherungsvertrags ein Zeitraum von höchstens vier Jahren, wird der Versicherungsvertrag in die SF-Klasse eingestuft, die zum Zeitpunkt der Beendigung maßgeblich war.

Bei einem Zeitraum von mehr als vier Jahren wird der Vertrag in die Klasse 0 eingestuft.

(2) Besserstufung bei schadensfreiem Verlauf

Ist der Vertrag zwölf Monate schadensfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird der Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der Tabelle in Absatz 6 a) eingestuft.

(3) Rückstufung bei schadensbelastetem Verlauf

a) Laufende Verträge

Wird der Vertrag gemäß Absatz 5 b) schadensbelastet, wird er zum Tag der Belastung nach der Tabelle in Absatz 6 b) zurückgestuft.

b) Beendete Verträge

Für Rechtsschutzfälle, für die nach Beendigung des Vertrags eine Deckungszusage erteilt wird, ist die zum Zeitpunkt der Beendigung bestehende Einstufung maßgeblich. Eine Rückstufung erfolgt nicht.

(4) Höhe der Selbstbeteiligung

Die Höhe der Selbstbeteiligung für einen Rechtsschutzfall bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Erstbearbeitung geltenden SF-Klasse, soweit der Rechtsschutzfall in der Laufzeit des Tarifs mit variabler Selbstbeteiligung eingetreten ist.

(5) Schadensfreier oder schadensbelasteter Verlauf im Sinne des SF-Systems

a) Schadensfreier Verlauf

aa) Maßgeblich für ein schadensfreies Jahr ist der Zeitraum von zwölf Monaten ab Versicherungsbeginn bzw. ab dem Zeitpunkt der letzten Schadensbelastung nach Absatz 5 b).

bb) Ein schadensfreier Verlauf liegt vor, wenn in dem Zeitraum nach aa) der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende bestanden hat und der Versicherer keine erste Schadenszahlung in einem Rechtsschutzfall erbracht hat.

cc) Der Vertrag gilt auch als schadensfrei, wenn der Rechtsschutzfall durch eine telefonische Rechtsberatung nach § 2 n abgeschlossen ist.

b) Schadensbelasteter Verlauf

aa) Ein schadensbelasteter Verlauf liegt vor, sobald der Versicherer in dem Zeitraum nach a) aa) für einen Rechtsschutzfall eine erste Schadenszahlung erbracht hat.

bb) Liegen in dem Zeitraum nach a) aa) mehrere Rechtsschutzfälle vor, die zu einem schadensbelasteten Verlauf führen, lösen diese mehrfache Vertragsbelastungen sowie mehrfache Rückstufungen nach der Tabelle in Absatz 6 b) aus.

c) Kündigungsrechte bleiben von der Schadensfreiheit und Schadensbelastung unberührt.

(6) Tabellen zum SF-System mit variabler Selbstbeteiligung

a) Einstufung und Selbstbeteiligung

Dauer des schadensfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Selbstbeteiligung
6 und mehr Jahre	SF 6	0 EUR
5 Jahre	SF 5	50 EUR
4 Jahre	SF 4	50 EUR
3 Jahre	SF 3	100 EUR
2 Jahre	SF 2	100 EUR
1 Jahr	SF 1	150 EUR
	0	150 EUR
	M 0	150 EUR
	M 1	200 EUR
	M 2	200 EUR
	M 3	200 EUR
	M 4	250 EUR
	M 5	250 EUR
	M 6	250 EUR

b) Rückstufung im Schadensfall

aus Klasse	nach Klasse
SF 6	0
SF 5	M 0
SF 4	M 1
SF 3	M 2
SF 2	M 3
SF 1	M 4
0	M 5
M 0	M 6
M 1	M 6
M 2	M 6
M 3	M 6
M 4	M 6
M 5	M 6
M 6	M 6

§ 33 Rechtsschutz Comfort Plus zu §§ 23, 25 und 26

Falls besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein), gilt für den privaten Bereich folgende Erweiterung des Versicherungsschutzes:

(1) Telefonische Rechtsberatung

während der Vertragslaufzeit für eine telefonische Rechtsberatung höchstens zweimal pro Kalenderjahr durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in nicht versicherten Rechtsangelegenheiten. § 3 findet – mit Ausnahme von Absatz 2 h) – keine Anwendung. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an. Die Voraussetzungen für die telefonische Erstberatung werden nach telefonischer Anfrage des Versicherungsnehmers vom Versicherer geprüft.

(2) Rechtsschutz für Patientenverfügung/Vorsorgevollmachten

für das Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar über die Erstellung oder Änderung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht. Pro Kalenderjahr übernimmt der Versicherer hierfür maximal 250 Euro. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

Eine Schadensbelastung im ggf. vereinbarten Schadensfreiheits-System nach § 32 findet für diese Leistungen nicht statt.